Haushaltssatzung

der Stadt Reichelsheim (Wetteraukreis) für das Haushaltsjahr

2025

Aufgrund der § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBL. S.90,93) hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf (Nr.24) mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (Nr.25) auf mit einem Saldo von	19.132.126 EUR 19.764.226 EUR 632.100 EUR
im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von	0 EUR 0 EUR 0 EUR
ausgeglichen/ mit einem Überschuss/ Fehlbedarf von	632.100 EUR
im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr.19)	-31.798 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf (Nr.23) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf (Nr.28) mit einem Saldo von	1.900 EUR - 3.438.200 EUR - 3.436.300 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf (Nr.31) Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf (Nr.32) mit einem Saldo von	3.400.000 EUR -689.000 EUR 2.711.000 EUR
ausgeglichen/ mit einem Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-757.098 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.545.000,- EUR festgesetzt. *Nachrichtlich:*

Darin enthalten ist ein Darlehen aus dem Investitionsprogramm Hessenkasse i.H.v. 145.000,- €.

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 7.500.000,- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

600 v.H.

o) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

600 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

410 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Der Magistrat wird ermächtigt, über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang oder Bedeutung nicht als erheblich anzusehen sind, unter Beachtung der Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HGO zu entscheiden. Der Stadtverordnetenversammlung ist davon alsbald Kenntnis zu geben.

Es gelten als nicht erheblich:

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnishaushalt bis zu 10.000,- EUR.
- b) Über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt bis zu 10.000,- EUR.
- c) Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen bis zu 10.000,- EUR.

Reichelsheim, den **Der Magistrat**

Lena Herget Bürgermeisterin